

Reglement für die paritätische Personalkommission des Bezirks Einsiedeln

Art. 1 Aufgaben

- ¹ Die paritätische Personalkommission berät die Anliegen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer des Bezirks Einsiedeln (mit Ausnahme des Lehrpersonals) und die jährlichen generellen Anpassungen der Besoldungen (Lohnrunde).
- ² Sie hat keine Entscheidungsbefugnisse und richtet ihre Anträge und Empfehlungen an den Bezirksrat, die Präsidialkommission des Bezirksrats und die Verwaltungsleitung.

Art. 2 Zusammensetzung

- ¹ Die Kommission setzt sich aus drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern zusammen.
- ² Vertreter des Arbeitgebers sind der Bezirksammann, der Statthalter und der Säckelmeister. Der Bezirksammann präsidiert die Kommission.
- ³ Vertreter der Arbeitnehmer sind der jeweilige Präsident des Personalverbandes des Bezirks Einsiedeln und zwei weitere Mitarbeiter, welche vom Personalverband bestimmt werden. Mindestens ein Vertreter muss dem Werkpersonal angehören.
- ⁴ der Leiter Personal hat beratende Stimme und führt das Protokoll.

Art. 3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und die Bestellung der Kommission erfolgt im Rahmen der Konstituierung bei Beginn der Legislaturperiode.

Art. 4 Einberufung

- ¹ Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen
 - a. mindestens einmal im Jahr vor der Festsetzung des Budgets;
 - b. wenn der Präsident es für notwendig erachtet;
 - c. wenn ein Kommissionsmitglied es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt;
 - d. gemäss Beschluss der Kommission.
- ² Sitzungstermine gemäss Art. 4 lit. c sind innert 10 Tagen festzusetzen.
- ³ Zusammen mit der Einladung sind den Kommissionsmitgliedern soweit möglich Unterlagen zuzustellen.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmervertretern erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 6 Protokoll

In einem Beschlussprotokoll sind Ort und Zeit, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

Art. 7 Verhandlungen

- ¹ die Verhandlungen in der Kommission haben vertraulichen Charakter.
- ² Stellungnahmen der Kommission oder einzelner Mitglieder dürfen Dritten nur auf ausdrücklichen Beschluss bekanntgegeben werden.

Art. 8 Entschädigungen

Die Sitzungen erfolgen während und gelten als Arbeitszeit, sodass Entschädigungen entfallen.

Art. 9 Anhörungsrecht

Die Kommission ist vor Änderung dieses Reglements und vor Erlass oder Änderung anderer personalrechtlicher Reglemente sowie bei wichtigen allgemeinen Personalfragen anzuhören.

Art. 10

Dieses Reglement tritt am 13. April 2011 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1989.

Genehmigt vom Bezirksrat mit BRB 110 vom 13.04.2011

Einsiedeln, 01.03.2018

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann:

Der Landschreiber:

Franz Pirker

Peter Eberle